

3. Änderung der Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung

Aufgrund § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S.492) i. V. m. den §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in der zur Beschlussfassung geltende Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 24.09.2020 die folgende 3. Änderungssatzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung beschlossen.

Artikel 1, Änderung

Die Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung vom 07.12.2017 wird wie folgt geändert:

Zu § 7 Umlagesatz

Abs. 1

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2020:

- a) für den Flächenbeitrag 8,76 Euro/Hektar inklusive Verwaltungskosten
- b) für den Erschwernisbeitrag 4,86 Euro/Hektar inklusive Verwaltungskosten

Abs. 2

Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Gemäß § 14 Abs. 2 KAG LSA können Cent-Beträge bei der Festsetzung von kommunalen Abgaben auf volle Euro abgerundet und bei der Erstattung auf volle Euro aufgerundet werden.

Artikel 2, Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wolmirstedt (Generalanzeiger) rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Stadt Wolmirstedt, 25.09.2020

-Dienstsiegel-

M. Cassuhn
Bürgermeisterin